

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe

Sitzungstermin:	Donnerstag, 12.12.2024, 19:30 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus Nahe - Sitzungssaal -, Segeberger Straße 90, 23866 Nahe
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	22:03 Uhr

Anwesenheit

Anwesende:

Bürgermeister

Herr Dr. Manfred Hoffmann

1. stv. Bürgermeister/in

Herr Peter Scharbau

2. stv. Bürgermeister/in

Herr Wulfhard Matzick

Mitglieder

Frau Julia Brückmann

Frau Daniela Ehlers

Herr Sönke Gatermann

Herr Joachim Herrmann

Herr Peter Joost

Herr Axel Kion

Frau Sandra Kion-Borgwedel

Frau Melanie Krüger

Herr Dr. Rainer Lehfeldt

Herr Burk Sahlmann

Herr Jörg Sahlmann

Herr Roland Stender-von Borstel

Verwaltung

Herr Dirk Willhoeft - Amtsdirektor

Herr Christoph Hempel

Protokollführer/in

Frau Carina Knauff - Leitung Fachbereich III -

Entschuldigte:

Mitglieder

Herr Holger Fischer
Frau Petra Fischer

fehlt entschuldigt
fehlt entschuldigt

Unter Berücksichtigung der ggf. beschlossenen Änderungen wird über nachstehende **Tagesordnung** wie folgt informiert, beraten und beschlossen.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlüsse zur Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Einwohnerfragestunde -Teil I-
- 6 Niederschrift über die Sitzung vom 10.10.2024
- 6.1 Entscheidung über eventuelle Einwendungen
- 7 Nachfragen zur letzten Niederschrift der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
- 8 Nachfragen und Mitteilungen der Mandatsträger
- 9 Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte für das Jahr 2025
- 10 Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nahe
- 11 Beratung und Beschlussfassung über die I. Änderungssatzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
- 12 V. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Nahe
- 13 Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Nahe für ein Gebiet östlich der Segeberger Straße, nördlich des Friedhofs bzw. der Straße Nienrögen und südlich der Straße Griesredder hier; Aufstellungsbeschluss
- 14 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
- 15 Einwohnerfragestunde -Teil II-

Nichtöffentlicher Teil:

- 16 Personalangelegenheiten
- 17 Auftragsvergaben
- 17.1 Nachtrag für den Auftrag zur Reparatur der RW-Leitung in der Dorfstraße
- 18 Abgabenangelegenheiten
- 18.1 Beratung und Beschluss einer Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen
- 19 Nichtöffentliche Mitteilungen des Bürgermeisters

Öffentlicher Teil:

- 20 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister (BGM) eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsmäßige Ladung fest. Die Mitglieder der Gemeindevertretung Nahe waren durch Einladung vom 02.12.2024 sowie Änderungseinladung vom 04.12.2024 auf Donnerstag, den 12.12.2024, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Der Bürgermeister stellt fest, dass die Gemeindevertretung Nahe, nach Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Einwände gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden nicht erhoben.

Der Bürgermeister informiert, dass die Amtsverwaltung zur Unterstützung der Protokollführungen in kommunalpolitischen Sitzungen ein Tonaufnahmegerät einsetzt.

2. Beschlüsse zur Tagesordnung

Der Tagesordnungspunkt 10 „I. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nahe“ wird gestrichen, da dieser durch die Verwaltung zurückgezogen wird. Tagesordnungspunkt 7 „Niederschrift über die Sitzung vom 14.11.2024“ wird abgesetzt, da das Protokoll aus technischen Gründen nicht einsehbar war.

Beschluss: Tagesordnungspunkt 7 und 10 werden abgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	15
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Die Tagesordnungspunkte 16 bis 19 sollen unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden.

|

Beschluss: Die Tagesordnungspunkte 16 bis 19 werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	15
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

3. Bericht des Bürgermeisters

Der Bericht des Bürgermeisters geht als Anlage 1 und 2 zur Niederschrift.

4. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Der Bau- und Planungsausschuss tagte am 04.12.2024 zusammen mit dem Ausschuss für Wege, Gewässer und Abwasser. In der Sitzung wurde durch das Wasser- und Verkehrs-Kontor das Entwässerungskonzept für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 Teilbereich 1 "Ehemaliger Birkenhof, östlich der Segeberger Straße, nördlich Kronskamp, südlich des Grenzweges" vorgestellt.

Der Kindertagenausschuss tagte am 17.10.2024. In der Sitzung wurde der Kindertagenaushalt 2025 thematisiert. Außerdem wurden die Änderungen der Platzvergaberichtlinien weiter besprochen.

Der Finanzausschuss tagte am 11.11.2024. Bei den Tagesordnungspunkten 10 und 14 wird der Ausschussvorsitzende zu den Beratungsergebnissen aus dem Ausschuss berichten.

Der Kulturausschussvorsitzende bittet darum, dass am 14.12.2024 ab 14 Uhr beim Aufbau für den Seniorenkaffee unterstützt wird.

5 . Einwohnerfragestunde -Teil I-

Ein*e Einwohner*in fragt, warum für ein im Besitz befindliches Grundstück in Zukunft ein Vielfaches an Grundsteuer kosten wird.

Die Gemeinde kann nur durch die Höhe des Hebesatzes Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer nehmen. Der Steuermessbetrag für das Grundstück wurde durch das Finanzamt festgelegt. Einzige Möglichkeit für Grundstückseigentümer*innen ist ein Widerspruch gegen den Bescheid des Finanzamtes.

6 . Niederschrift über die Sitzung vom 10.10.2024

6.1 . Entscheidung über eventuelle Einwendungen

Einwendungen zum Protokoll werden nicht erhoben, es gilt somit als gebilligt.

7 . Nachfragen zur letzten Niederschrift der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

Ein*e Gemeindevertreter*in fragt nach dem Klimaschutzkonzept, dass vom Amt bis Ende Januar erarbeitet wird und möchte wissen, wie die Gemeinde mit dieser Zielsetzung umgehen möchte.

Amtsleiter Willhoeft führt aus, dass ein Entwurf für ein Klimaschutzkonzept des Amtes bis 30. September 2025 vorliegen muss und mit dem Fertigstellungsdatum Ende Januar 2026 gemeint ist. Dieses Konzept umfasst alle Gemeinden. Der*Die Gemeindevertreter*in weist darauf hin, dass im Protokoll vom 10. Oktober 2024 unter Tagesordnungspunkt 5 steht, dass ein Konzept für das Amt in den nächsten 17 Wochen ab dem Sitzungsdatum erstellt wird. Die Amtsverwaltung führt aus, dass in besagten 17 Wochen eine erste Entwurfsplanung für das Amt entstehen soll. Es wird ein gemeinsames Konzept geben und für jede Gemeinde wird es ein Teilkonzept innerhalb des Gesamtkonzeptes geben. Die Gremien des Amtes werden durch die Amtsverwaltung bei der Erstellung des Konzeptes laufend eingebunden. Die Klimaschutzbeauftragte wird zu allen Umweltausschüssen der Gemeinden Kontakt aufnehmen und diese im Laufe der Konzepterstellung beteiligen.

Es wird nach dem Sachstand zum Anschreiben an die Ausbildungsbetriebe gefragt.

Die Assistentin des Bürgermeisters ist mit der Angelegenheit befasst, die Aufgabe hat jedoch nicht oberste Priorität.

Ein*e Gemeindevertreter*in fragt nach dem Sachstand der Diskussion zur Einführung einer Beschlusskontrolle und möchte wissen, ob die in Allris für die Gemeinde Sülfeld hinterlegte Version die endgültige Version darstellen soll.

Die Amtsverwaltung erklärt, dass die Gemeinde Sülfeld eine der Gemeinden ist, in der das Thema schon weiter vorangebracht wurde. Die dort eingeführte Version stellt jedoch keine endgültige Version dar, da parallel daran gearbeitet wird eine Beschlusskontrolle über Allris zu realisieren.

Es wird eine Zusammenstellung der offenen Beschlüsse der letzten Jahre geben und diese wird mit der Gemeindevertretung durchgegangen, um die Aktualität und (finanzielle) Reali-

sierbarkeit zu besprechen. Dies wird jedoch nicht vor Ende des ersten Halbjahres 2025 zu erwarten sein.

Es wird nach dem Sachstand zur Zusammenarbeit mit den Gemeinden Itzstedt und Sülfeld zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung gefragt. Bürgermeister Dr. Hoffmann wird hierzu im nichtöffentlichen Teil der Sitzung berichten.

8 . Nachfragen und Mitteilungen der Mandatsträger

Es werden keine Nachfragen gestellt.

9 . Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte für das Jahr 2025

Nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) erhalten zentrale Orte Schlüsselzuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Verflechtungsbereichs. Übergemeindliche Aufgaben sind in den Zentralen Orten zu erfüllen.

Die Gemeinden Itzstedt und Nahe sind nach dem Landesplanungsgesetz gemeinsam als ländlicher Zentralort eingestuft.

Für das Haushaltsjahr 2024 haben die Gemeinden Itzstedt und Nahe als ländlicher Zentralort 498.672 Euro erhalten, im Haushaltsjahr 2023 560.772 Euro.

Die Höhe der voraussichtlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2025 wird nach dem Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich 500.868,- € betragen

Sind Gemeinden gemeinsam als Zentraler Ort eingestuft, wird die Zuweisung auf die Gemeinden aufgeteilt. Gehören die Gemeinden einem Kreis an und unterliegen der Kommunaufsicht der Landrätin oder des Landrats, entscheidet diese oder dieser gemäß § 15 Abs. 6 FAG über die Aufteilung der Zuweisung.

Der Gemeinschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2024 einstimmig die folgende Verteilung und Verwendung der Schlüsselzuweisungen des ländlichen Zentralortes Nahe/Itzstedt für das Jahr 2025 empfohlen:

Nahe	Schulverband - C-Anlage-Betrieb	20.000,00 €
Nahe	gemeinsame Bücherei - Betrieb	20.000,00 €
Nahe	Sporthalle - Trägerverein - zusätzl. Heizkosten	10.000,00 €
Nahe	Förderung des Sports - Trägerverein	20.000,00 €
Nahe	Familienzentrum Nahe	20.000,00 €
Nahe	gemeinsame Jugendarbeit Nahe/Itzstedt	55.000,00 €
Nahe	Ausbau des Radwegs von Itzstedt nach Nahe	40.000,00 €
Nahe	Beleuchtung Parkplatz an der Sporthalle	5.000,00 €
Nahe	Friedhof, Beleuchtung ,Weg zur B 432/Kapelle	25.000,00 €
Nahe	neuer Wanderweg / Pavillon + Infotafeln+Bank	25.000,00 €
Nahe	Ideensammlung für den Birkenhof	5.000,00 €
Nahe	30 % Förderanteil für Fußballtore	2.700,00 €
Nahe	weitere Infrastrukturaufwendungen	71.584,00 €
Itzstedt	Badestätte - Betrieb	60.000,00 €
Itzstedt	Badestätte - Ausstattung	10.000,00 €
Itzstedt	Akustik Bürgerhaus Itzstedt	30.000,00 €
Itzstedt	Erwerb einer Erholungsfläche	10.000,00 €
Itzstedt	weitere Infrastrukturaufwendungen	71.584,00 €

Gesamt	500.868,00 €
---------------	---------------------

Nach einer kurzen Einführung in den Sachverhalt wird der folgende Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Nahe beschließt die folgende Verteilung der überörtlichen Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2025:

Nahe	Schulverband - C-Anlage-Betrieb	20.000,00 €
Nahe	gemeinsame Bücherei - Betrieb	20.000,00 €
Nahe	Sporthalle - Trägerverein - zusätzl. Heizkosten	10.000,00 €
Nahe	Förderung des Sports - Trägerverein	20.000,00 €
Nahe	Familienzentrum Nahe	20.000,00 €
Nahe	gemeinsame Jugendarbeit Nahe/Itzstedt	55.000,00 €
Nahe	Ausbau des Radwegs von Itzstedt nach Nahe	40.000,00 €
Nahe	Beleuchtung Parkplatz an der Sporthalle	5.000,00 €
Nahe	Friedhof, Beleuchtung ,Weg zur B 432/Kapelle	25.000,00 €
Nahe	neuer Wanderweg / Pavillon + Infotafeln+Bank	25.000,00 €
Nahe	Ideensammlung für den Birkenhof	5.000,00 €
Nahe	30 % Förderanteil für Fußballtore	2.700,00 €
Nahe	weitere Infrastrukturaufwendungen	71.584,00 €
Itzstedt	Badestätte - Betrieb	60.000,00 €
Itzstedt	Badestätte - Ausstattung	10.000,00 €
Itzstedt	Akustik Bürgerhaus Itzstedt	30.000,00 €
Itzstedt	Erwerb einer Erholungsfläche	10.000,00 €
Itzstedt	weitere Infrastrukturaufwendungen	71.584,00 €
	Gesamt	500.868,00 €

Abstimmungsergebnis:

Dafür	15
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

10 . Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nahe

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste, dieses ist auch erfolgt. Die Anwendung des bisherigen Bewertungsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz– GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer. Schleswig-Holstein wendet das sog-

nannte Bundesmodell der Grundstücksbewertung an. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermittelt. Die Finanzämter haben alle Grundstücke neu bewertet und den Gemeinden daraus berechnete Grundsteuermessbeträge übermittelt.

Berechnung der Grundsteuer

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt in drei Schritten:

$$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$$

1) Berechnung des Grundsteuerwerts – wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die u. a. von der sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde). Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Grundstücksart und das Alter des Gebäudes.

2) Der neu ermittelte Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, das ergibt den Grundsteuermessbetrag.

- Für die Grundsteuer A wird mit der Steuermesszahl 0,55 v. T. multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,55 = Grundsteuermessbetrag).
- Für die Grundsteuer B wird mit der Steuermesszahl 0,31 v. T. (Wohnbebauung) bzw. 0,34 v. T. (sonstige z. B. unbebaute Grundstücke und Geschäftsgrundstücke) multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,31 = Grundsteuermessbetrag).

3) Mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz wird der Grundsteuermessbetrag eines jeden Grundstückes multipliziert.

Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinden

Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändert sich die Gesamtsumme der Grundsteuermessbeträge in einer Gemeinde. Sie kann mehr oder weniger deutlich über oder unter der bisherigen Summe liegen. Blieben die Hebesätze unverändert, würde das Grundsteueraufkommen der Gemeinde dann sinken oder steigen. Daher ist es unerlässlich, dass die Gemeinde neu über die Hebesätze entscheidet. So kann die Gemeinde dafür sorgen, dass sich insgesamt ihr Grundsteueraufkommen nicht verringert.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführte Anpassung der Hebesätze gegenüber dem Jahr 2024 ergibt sich ausschließlich aus den gesetzlichen Änderungen und ist daher aufkommensneutral.

Steuerart	Hebesatz 2024	Hebesatz 2025
Grundsteuer A	370 %	363 %
Grundsteuer B	370 %	383 %
Gewerbsteuer	400 %	400 %

Transparenzregister des Landes

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde seitens des Landes das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteuer-Aufkommen jeder Kommune reformbedingt weder steigt noch sinkt (Aufkommensneutralität). Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Zur Information für die Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Entscheidung für neue Hebesätze hat das Land ein Transparenzregister eingerichtet: Für jede Kommune werden diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die zu einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuer führen. Für jede Kommune erfolgt eine individuelle Berechnung eines Hebesatzes für die Grundsteuer A (für wirtschaftliche Einheiten -wE- des Vermögens der Land- und Forstwirtschaft -LuF-) und für die Grundsteuer B (für wE des Grundvermögens -GV-).

Das Finanzministerium hat die Rahmenbedingungen in dem Landtags-Umdruck 20/3424 aufgezeigt. Zunächst wird das Grundsteueraufkommen der Kommune anhand der bisherigen Messbeträge ermittelt. Danach erfolgt eine Schätzung der bisher fehlenden Festsetzungen im neuen Recht durch das Statistikamt Nord anhand verschiedener Verfahren. Dabei werden laut Finanzministerium statistisch relevante und auffällige Einheiten identifiziert und werden bevorzugt bearbeitet bzw. erneut überprüft.

Eingeflossen sind ferner insbesondere folgende Rechtsänderungen:

- Für bestimmte Einheiten wird kein Messbetrag mehr festgesetzt
- Wohnteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden aus der Grundsteuer A herausgetrennt und gesondert in der Grundsteuer B festgesetzt

Dadurch kommt es zu einer Verschiebung des betreffenden Messbetragsvolumens von Grundsteuer A zur Grundsteuer B, dieses wurde im Transparenzregister berücksichtigt. Eine unterschiedliche Wertentwicklung in den Kommunen kann gemäß Transparenzregister zu einem teilweise stark veränderten Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz führen, um die angestrebte Aufkommensneutralität sicherzustellen.

Das Transparenzregister kann auf der Internetseite des Landes (www.schleswig-holstein.de/grundsteuer) eingesehen werden.

Auswirkungen der Anpassung auf die einzelnen Grundstücke

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet wird (v. a. durch die deutliche Absenkung der Steuermesszahl und die Anpassung der Hebesätze), also die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Gemeinde nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlt, werden sich die individuellen Steuerbeträge verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der bisherigen Ungleichbehandlungen aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar. Änderungen der individuellen Steuerbeträge hätten sich auch bei jeder anderen Ausgestaltung einer Grundsteuer-reform ergeben, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt.

Widerspruchs- und Klageverfahren, Aufhebung von Bescheiden

Viele Eigentümer haben Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes eingelegt. Die Rechtsmittel haben aber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinde ist an den Bescheid des Finanzamtes gebunden. Der Bürger muss die Grundsteuer trotz seiner Einwände trotzdem (zunächst) bezahlen.

Die bisherigen Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 auf Basis des alten Rechts erlassen wurden, werden gesetzlich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Abs. 4 Bewertungsgesetz), einer Einzel-aufhebung bedarf es nicht.

Empfehlung des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss empfiehlt die in dem Beschlussvorschlag genannten Hebesätze.

Nach einer Einführung in den Sachverhalt durch den Finanzausschussvorsitzenden Sahlmann stellt Bürgermeister Dr. Hoffmann den nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Hebesätze werden ab dem Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A 380 %
- Grundsteuer B 400 %
- Gewerbesteuer 400 %

Die satzungsmäßige Umsetzung erfolgt mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	15
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

11. Beratung und Beschlussfassung über die I. Änderungssatzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Die Grund- und Zusatzgebühr für die Schmutzwassersammlung der Gemeinde, sowie die Niederschlagswassergebühr wurden neu kalkuliert. Die kalkulierte Grundgebühr **verbleibt** für die Schmutzwassersammlung bei einer Nennleistung

bis 4 m ³ /h (Q3 4)	bei	EUR 5,32 €/Monat
bis 10 m ³ /h (Q3 10)	bei	EUR 13,31 €/Monat
bis 16 m ³ /h (Q3 16)	bei	EUR 21,29 €/Monat
über 16 m ³ /h (Q3 >16)	bei	EUR 133,05 €/Monat.

Die Zusatzgebühr der Gemeinde wird für die Schmutzwassersammlung von 0,65 € auf 0,90 € erhöht.

Die ermittelte Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird je angefangene m² angeschlossene Fläche von 0,55 € auf 0,47 € gesenkt.

Die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung ist durch Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09./13.10.2014 an die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) übertragen worden.

Durch Einrichtung eines Beirates wirkt die Gemeinde Nahe weiterhin mit und wird von der HSE informiert.

In der 16. Sitzung des Beirates am 25.11.2024 hat die HSE eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 vorlegt und vorgestellt, die dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung muss nach der vorgenommenen Berechnung von 2,21 € auf 3,31 € / Monat erhöht werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 ÖR-Vereinbarung bedarf die Neufassung der Satzung nebst Gebührenanpassung der Zustimmung der Gemeindevertretung Nahe.

Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von kostendeckenden Gebühren nach den Vorgaben der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes besteht.

Nach Einführung in den Sachverhalt und einem kurzen Austausch wird folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Nahe stimmt der I. Änderungssatzung der Gemeinde Nahe und der Hamburger Stadtentwässerung –Anstalt des öffentlichen Rechts- über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Nahe (Beitrags- und Gebührensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung mit den geänderten Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	13
Gegenstimmen	1
Enthaltungen	1

12 . V. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Nahe

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat eine Neufassung der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) sowie kurzfristig auch eine Neufassung der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretung (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) beschlossen. In dieser Richtlinie und Verordnung werden u.a. die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren geregelt.

Die Richtlinie und Verordnung sind rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Konkret betrifft dies in den amtsangehörigen Gemeinden die Aufwandsentschädigung für die jeweilige Gemeindeführung und Stellvertretung sowie die Geräte- und Jugendwartung.

Die jeweiligen Veränderungen für die Gemeindeführung und Stellvertretung sowie Geräte- und Jugendwartung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Bei der Richtlinie des Innenministeriums handelt es sich um einen Erlass, welcher grundsätzlich verbindlich gilt. Ebenso verbindlich gilt die Landesverordnung.

Bei den Beträgen, insbesondere bei den Aufwandsentschädigungen für die Gemeindeführung und Stellvertretung sowie Geräte- und Jugendwarte, handelt es sich um Höchstbeträge.

Aufgrund der Neufassung samt Änderung der besagten Aufwandsentschädigung empfiehlt sich eine Anpassung der Entschädigungssatzung. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Aufwandsentschädigung anzupassen oder die Beträge in voller Höhe zu übernehmen, da es sich in der Richtlinie und Verordnung ausschließlich um Höchstbeträge handelt. Auch ist eine rückwirkende Anpassung der Entschädigungssatzung nicht zwingend erforderlich.

Es wird empfohlen, den Höchstsatz zu übernehmen, jedoch aufgrund von Vereinfachung und im Hinblick auf die finanziellen (haushälterischen) Auswirkungen die Änderungssatzung erst zum 01.01.2025 in Kraft treten zu lassen.

Der Satzungsentwurf ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Der entsprechende Passus ist im Satzungsentwurf farblich gekennzeichnet.

Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen.

Nach einer kurzen Einführung in den Sachverhalt wird nachfolgender Beschlussvorschlag durch Bürgermeister Dr. Hoffmann zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Die V. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Nahe über die Entschädigung der für die Gemeinde tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	15
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

13 . Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Nahe für ein Gebiet östlich der Segeberger Straße, nördlich des Friedhofs bzw. der Straße Nienrögen und südlich der Straße Griesredder hier; Aufstellungsbeschluss

Mit Beschluss vom 14.09.2023 hat die Gemeinde Nahe einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger zur Erstellung einer Vorplanung und einer Kostenschätzung einer Erschließung für eine ca. 3,5 ha große Fläche für ein Gebiet östlich der Segeberger Straße, nördlich des Friedhofs bzw. der Straße Nienrögen und südlich der Straße Griesredder geschlossen.

In dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Nahe und dem Vorhabenträger wurde das Vorgehen und auch ein Zeitplan vertraglich vereinbart.

Damit die im Vertrag geregelten Vereinbarungen von beiden Vertragsparteien eingehalten werden können, ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Nahe zu fassen.

Da sich der Regelungsgehalt des Vertrages im Wesentlichen auf die Begründung einer Verpflichtung des Investors zur Erstellung einer dem Planungsziel der Gemeinde entsprechenden Vorplanung auf seine Kosten beschränkt, ist vorgesehen, für die weiteren Verfahrensstufen des B-Plan-Aufstellungsverfahrens ergänzende städtebauliche Verträge abzuschließen.

Das Planungsziel der Gemeinde Nahe ist die Schaffung von Wohnraum und gewerblich nutzbaren Flächen.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Nahe ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Nach Einführung in den Sachverhalt wird durch Bürgermeister Dr. Hoffmann der folgende Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

1. Für das Gebiet östlich der Segeberger Straße, nördlich des Friedhofs bzw. der Straße Nienrögen und südlich der Straße Griesredder wird der Bebauungsplan Nr. 31 aufgestellt.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung von Wohnraum und gewerblich nutzbaren Flächen

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Planung kompakt Stadt in Eutin, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

6. Es ist eine Kostenerstattungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	15
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

14 . Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt der Gemeindevertretung vor.

Die Ausgleichsrücklage kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn in der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird.

Durch die intensive Haushaltsberatung des Finanzausschusses der Gemeinde Nahe in seiner Sitzung am 11. November 2024 wird nunmehr ein positiver Finanzmittelbestand im Finanzplan zum Ende des Haushaltsjahres 2025 ausgewiesen. Dieses hat zur Folge, dass der Fehlbetrag von 843.300 EUR durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu einem fiktiven Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2025 führt.

Gemäß Haushaltserlass muss die Gemeinde Nahe weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Diese bestehen u.a. darin, die Aufwendungen und Auszahlungen zu beschränken und die Ertrags- und Einzahlungsquellen auszuschöpfen.

Eine Hinweisliste zur möglichen Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen wird dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Nach einer Einführung in den Sachverhalt durch den Finanzausschussvorsitzenden Sahlmann berichtet die Verwaltung, dass in den übrigen amtsangehörigen Gemeinden und der Amtsverwaltung vorgesehen ist, den Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann unter § 4 der Haushaltssatzung auf die Höhe des Verfügungsbetrages des Bürgermeisters zu erhöhen. In der Gemeinde Nahe liegt dieser Betrag bei 20.000 €. Eine entsprechende Änderung in § 4 der Haushaltssatzung wird daher vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben hierüber bereits beschlossen, eine Änderung soll vorgenommen werden.

Bürgermeister Dr. Hoffmann stellt sodann den nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Es wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.145.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.989.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	843.300 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	843.300 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.979.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.284.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.245.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.475.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.231.100 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.750.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	29,52

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400%
2. Gewerbesteuer	400%

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO–Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	15
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Ein*e Einwohner*in merkt an, dass im Sachverhalt des TOP 14 der 14.09.2023 durch das Datum 12.10.2023 ersetzt werden muss.

Ein*e Einwohner*in fragt, ob die Planung des Bebauungsplans Nr. 31 zu Verzögerung der Bebauungspläne Birkenhof führen wird.

Eine Verzögerung der Bearbeitung in der Amtsverwaltung wird nicht erwartet.

Ein*e Einwohner*in möchte wissen, ob damit zu rechnen ist, dass die parallele Schaffung von zwei Baugebieten zu einer Reduzierung des Vermarktungspreises führen würde. Damit wird nicht gerechnet, da weiterhin hohes Interesse am Erwerb von Bau- und Gewerbegrundstücken besteht.

Ein*e Einwohner*in regt an, den Bebauungsplan Nr. 31 um die umliegenden Flächen zu erweitern.

Dies ist laut Bürgermeister Dr. Hoffmann im Flächennutzungsplan bereits vorgesehen.

Bürgermeister Dr. Hoffmann schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:46 Uhr. Nach einer Unterbrechung wird die Sitzung um 20:55 Uhr fortgesetzt.

20 . Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Eine Gewerbesteuerforderung wurde unbefristet niedergeschlagen.

Bürgermeister Dr. Hoffmann schließt die Sitzung um 22:03 Uhr.

Vorsitzende(r)

Protokollführer(in)